

Merkblatt „Juristisch korrekt zitieren“/“Correct legal citation“

Allgemeines:

Fußnoten:

Im Rahmen rein juristischer Arbeiten wird mit Fuß- und nicht mit Endnoten gearbeitet. Inhaltliche Ausführungen innerhalb der Fußnoten sind möglich, aber unüblich.

Die einzelnen Fundstellen innerhalb einer Fußnote werden durch ein Semikolon getrennt, hinter die letzte Fundstelle gehört ein Punkt. Jede Fußnote beginnt mit Großbuchstaben.

Üblicherweise gilt bei mehreren Fundstellen innerhalb einer Fußnote folgende Reihenfolge:

- Zitate aus der gesetzlichen Begründung
- Gerichtsentscheidungen
 - Innerhalb der Gerichtsentscheidungen wird das höchste Gericht zuerst genannt, gefolgt vom niedrigeren im jeweiligen Instanzenzug; bei mehreren Zitaten desselben Gerichts werden die Entscheidungen in aufsteigender zeitlicher Reihenfolge sortiert.
 - Die Entscheidungen der europäischen Gerichte werden vor den Entscheidungen deutscher Gerichte genannt.
- Literaturfundstellen, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Aufsätzen und Gerichtsentscheidungen ist es üblich, zuerst die erste Seite des Gesamtbeitrags gefolgt von der Seite der konkreten Fundstelle zu nennen. Auch die erste Seite wird in der Regel nicht in Klammern gesetzt. Die Zitierweise mit Klammern ist aber ebenfalls in der Literatur zu finden.



Mehrere Autoren ein und desselben Beitrags werden durch einen Schrägstrich voneinander getrennt.

Für das Zitieren von Internetseiten gelten die üblichen Zitierregeln.

Abkürzungen:

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BGH = Bundesgerichtshof

BGHSt = BGH, Strafsachen

OLG = Oberlandesgericht

LG = Landgericht

AG = Amtsgericht

OVG = Oberverwaltungsgericht

VGH = Verwaltungsgerichtshof (entspricht dem OVG in manchen Bundesländern)

BAG = Bundesarbeitsgericht

BSG = Bundessozialgericht

EuGH = Europäischer Gerichtshof

EuG = Europäisches Gericht Erster Instanz

h.M. = Herrschende Meinung (wenn diese der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht)

h.L. = herrschende Lehre

a.A. = anderer Ansicht.

m.w.N. = mit weiteren Nachweisen

Bei Zitaten aus Zeitschriften ist es unüblich, in der Fußnote die vollständige Zeitschriftenbezeichnung anzugeben. Gearbeitet wird mit den anerkannten Kürzeln, zB NJW = Neue Juristische Wochenschrift.

In der Regel findet sich das anerkannte Kürzel auf oder in der Zeitschrift.

Bei Zitaten aus Kommentaren und Lehrbüchern ist es selbstverständlich, dass die jeweils neueste Auflage zitiert wird, es sei denn, das Zitat erfolgt gerade deshalb, weil zB zuvor noch eine andere Rechtsansicht vertreten wurde. Beim Zitat aus einer



Loseblattsammlung, ist es ebenfalls selbstverständlich, nach dem jeweils aktuellsten Stand zu zitieren, eine gesonderte Angabe – zB. Stand Juni 2006 – ist daher entbehrlich.

Gerade Urteile werden häufig in mehreren Zeitschriften veröffentlicht. Wenn das betreffende Urteil innerhalb eines Beitrags mehrfach zitiert wird, ist darauf zu achten, dass stets auch die gleiche Fundstelle angegeben wird. Jedenfalls innerhalb juristischer Bearbeitungen gehören die Urteile/Entscheidungen, aus denen zitiert wird, nicht mit ins Literaturverzeichnis.

Aufbau des Literaturverzeichnisses:

In das Literaturverzeichnis müssen grundsätzlich alle Quellen aufgenommen werden, aus denen zitiert wird. Eine Ausnahme stellen Entscheidungen der Gerichte, Gesetze, Bundesgesetzblätter und Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksachen dar.

Die Beiträge werden alphabetisch sortiert. Eine Auftrennung nach Art der Beiträge (zB Kommentare, Aufsätze etc.) erfolgt nicht. Werden mehrere Beiträge eines Autors zitiert, werden die Beiträge in aufsteigender zeitlicher Reihenfolge sortiert, bei Veröffentlichungen aus dem gleichen Jahr erfolgt wiederum eine alphabetische Sortierung der Beiträge.

Im Einzelnen:

1. Rechtsprechung:

Darstellung im Literaturverzeichnis:

- entfällt -

Darstellung in Fußnoten:

- a. Deutsche Rechtsprechung/Zitat aus der amtlichen Sammlung:

Beispiel: BGHZ 35, 112, 113.

Erklärung:



BGHZ (= Zitat aus einem Urteil des BGH, amtliche Sammlung) 35 (= Bandnummer, diese entspricht nicht der Jahreszahl!), 112, 113 (=zitiert wird idR die erste Seite der Entscheidung gefolgt von der konkreten Fundstelle).

Es finden sich aber auch folgende Zitierweisen:

BGH 12.12.2001, BGHZ 53, 112, 113.

BGHZ 53, 112, 113, Urteil vom 21.12.2001.

Ggf. Angabe einer Parallelfundstelle:

zB. BGH 12.12.2001, BGHZ 53, 112, 113= NJW 2002, 13, 14.

Entsprechend gilt dies auch für andere Gerichte. Zum Teil existieren für besonders bedeutsame Entscheidungen des BGH „Kurznamen“, die mit angegeben werden können, aber nicht müssen.

b. Deutsche Rechtsprechung/Zitat aus einer Zeitschrift:

Beispiel:

AG Köln NJW 2002, 303, 304.

Erklärung:

Gericht Ort Zeitschriftenkürzel, erste Seite der Entscheidung, konkrete Fundstelle.

c. Entscheidungen der Europäischen Gerichte:

Beispiel:

EuGH, Urteil vom 01.02.2008, Rs. ..., Slg. 2008, I-1234, Tz. 4.

Erklärung:

EuGH, Urteil vom [Datum], Rs. [Nummer] (ggf. Parteien), Slg. [Jahreszahl], I-Seite, ggf. Tz falls vorhanden, ggf. Kurzbezeichnung der Rechtssache.



Es bedeuten: Rs. = Rechtssache, Slg. = Sammlung.

2. Kommentare:

Darstellung im Literaturverzeichnis:

Nachname, Vorname	Bezeichnung des Kommentars
	5. Auflage
	Verlag, Ort Erscheinungsjahr
	zitiert: [Angabe der Zitierweise]

Wird aus Sammelwerken zitiert, werden im Literaturverzeichnis die Herausgeber genannt und als solche auch kenntlich gemacht (Hrsg.). In den Fußnoten unterbleibt der Zusatz (Hrsg.).

Darstellung in Fußnoten:

Häufig gibt der Verlag selbst einen Zitiervorschlag. Dieser ist nicht verbindlich. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass bei Zitaten aus mehreren Kommentaren eine einheitliche Zitierweise gewählt wird.

Beispiel:

Palandt/Heinrichs § 280 Rn. 5.

Bzw.

Palandt/Heinrichs, 61. Auflage, § 280 Rn. 5.

Auch:

Geiger in: Eyermann § 105 Rn. 2f.

Erklärung:

Bearbeiter, in: Bezeichnung des Kommentars, 4. Auflage, § 2 Rn. 6.

Oder:



Kommentar/Bearbeiter, Auflage, § ... Rn.

Eine Angabe des Gesetzes oder die Wiederholung des Titels des Kommentars ist innerhalb der Fußnote nicht üblich, sofern bereits eine Darstellung im Literaturverzeichnis erfolgt ist.

3. (Lehr)bücher;

Darstellung im Literaturverzeichnis:

- vgl. Darstellung von Kommentierungen -

Darstellung in Fußnoten:

Vollzitat:

Nachname des Autors, Titel des Buchs, Auflage Jahrgang, Seite.

Oder, falls Randnummern vorhanden:

Nachname des Autors, Titel, Auflage Jahrgang, Rn.

Anschließend auch Kurzzitat möglich:

Nachname des Autors, S. 333.

Die Auflage ist nur anzugeben, sofern mehrere Auflagen existieren.

Erfolgt eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die kein gesondertes

Literaturverzeichnis enthält, wird in der ersten Fußnote, die auf den zu

zitierenden Beitrag Bezug nimmt, das Vollzitat verwendet. Gibt es ein

Literaturverzeichnis, kann bereits in der ersten Fußnote das Kurzzitat verwendet

werden.



4. Aufsätze in Zeitschriften:

Darstellung im Literaturverzeichnis:

Nachname, Vorname Titel des Beitrags,
in: Titel der Zeitschrift Jahrgang, S. 123ff.
zitiert: [Angabe der Zitierweise].

ff. = dann, wenn der Aufsatz mindestens drei Seiten umfasst.

f. = wenn der Aufsatz nur zwei Seiten umfasst.

Ebenso kann im Literaturverzeichnis der Seitenbereich wie folgt angegeben werden:

S. 123 – 128.

Darstellung in Fußnoten:

Nachname des Autors, Zeitschriftenkürzel Jahrgang, erste Seite des Beitrags, konkrete Fundstelle.

Während im Literaturverzeichnis die volle Zeitschriftenbezeichnung zu nennen ist, erfolgt in den Fußnoten die Angabe des jeweils anerkannten Zeitschriftenkürzels.

Beispiel:

Meier, NJW 2002, 345, 346.

Erfolgt eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die kein gesondertes Literaturverzeichnis enthält, wird in der ersten Fußnote, die auf den zu zitierenden Beitrag Bezug nimmt, auch der Titel des Aufsatzes genannt.

Meier, Titel des Aufsatzes, NJW 2002, 345, 346.

Anschließend arbeiten einige Gerichte und auch Autoren – wenn die gleiche Stelle erneut zitiert werden soll - mit der Verweisung:

Meier, a.a.O.

Dies ist eher zu vermeiden. Es ist stattdessen, anschließend das Kurzzitat erneut zu verwenden.

Erfolgt ein Verweis auf den gesamten Aufsatz/Beitrag auch
Nachname des Verfassers, Zeitschrift bzw. Zeitschriftenkürzel Jahrgang,
Anfangsseite des Beitrags ff.
zB Meier, NJW 2002, 345ff.

Eine Angabe des von „S.“ erfolgt nicht, im Gegensatz zu Zitaten aus
Lehrbüchern.

5. Gesetze:

Europäische Richtlinien/Verordnungen

VO (EG) Nr. 1234/2002 Art. 2 Abs. 3.

Deutsche Gesetze:

Im laufenden Text wird in der Regel nur einmal der gesamte Gesetzestitel genannt. In Klammern folgt die Angabe, welches Kürzel im folgenden Text verwendet werden soll. Im fortlaufenden Text ist sodann das Kürzel zu verwenden. Als Kürzel werden die anerkannten Kürzel verwendet
zB § 30 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG).

Weitere Beispiele:

§ 280 Abs. 2 Satz 1 BGB

Art. 3 Abs. 1 GG

Bei Landesgesetzen Angabe des Landeskürzels:

§ 20 GO NW (= § 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).



Bei Verweis auf die Veröffentlichung:

BGBI I S.2180.

(= Bundesgesetzblatt Teil 1)

Bei Verweis auf die Gesetzesbegründung:

BT-Ds 1234/08, S. 222.

Hinweis: Die gewählten Beispiele sind fiktive Beispiele und sollen nur der Veranschaulichung dienen.

Quelle: Möllers, JuS 2002, 828ff.